Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 44. Ausgegeben den 30. Oktober. 1907.

Inhalt von Nr. 44: Statut für die Dränage-Genossenschaft zu Goßmar S. 277. — Tarif für die Hafenabgaben in Brahemünde S. 280. — Prüfungen der Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 281. — Zollabfertigungsstelle Cottbus S. 281. — Verlosungen S. 281. — Zwangsinnung für das Dachdeckergewerbe in Seelow S. 281. — Laichschonrevier S. 281. — Genehmigung zu einer Hausapotheke S. 281. — Lehrschmiedemeisterkursus S. 282. — Schluß der Jagd auf Rebhühner S. 282. — Postalisches S. 282. — Personalien S. 282. — Generalversammlung der Lutherstiftung S. 282.

889. **Statut**
für die Dränage-Genossenschaft zu Goßmar bei Sonnewalde, im Kreise Luckau.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung des Guts- und Gemeindebezirks Goßmar werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Bauwarts Kals vom 15. Oktober 1906 durch Dränage zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In dem zugehörigen Teilnehmerverzeichnis sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Teilnehmerverzeichnis werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Goßmar bei Sonnewalde“ und hat ihren Sitz in Goßmar.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für die Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen, abgesehen von den im Teilnehmer-

verzeichnis ausdrücklich als beitragsfrei bezeichneten Grundstücken, nach Maßgabe der den Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile, welche berechnet werden nach der Gesamtlänge der in den beteiligten Grundstücken eines jeden Genossen verlegten Saugedräns, aufgebracht.

§ 6. Die Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung 4 Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so werden die Beitragslisten demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung der festgestellten oder berichtigten Beitragslisten vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung der Beitragslisten gegebenen Vorschriften.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Längs der Hauptgräben muß an den dränierten Flächen ein Streifen von 0,50 m Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden. Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen 4 Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen 4 Wochen nach der Aberntung des Grundstücks bis auf 4 Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 500 laufende Meter Saugedräns eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmenzahl abgerundet, wenn die über 500 Meter hinausgehenden Dräns mindestens 250 Meter lang sind.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von dem Vorstande unter Leitung des Vorsteher-Stellvertreters festzusetzende und von der staatlichen Aufsichtsbehörde zu genehmigende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich einmal im Herbste stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande

festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Führung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
3. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Luckau aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaft-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Posen, den 20. September 1907.

(L. S.) gez. Wilhelm R.

ggez. Beseler. von Arnim.

890. **Nachtrag**

zu dem Tarif für die Hafenabgaben in Brahemünde vom 24. Mai 1905.

Nr. I A des Tarifs für die Hafenabgaben in Brahemünde vom 24. Mai 1905 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 15. Juni 1905 — Nr. 24) erhält folgende Aenderung:

I. Es ist zu zahlen:

A. von je 10 qm Floßholz einschließlich des Flottwerks und Wasseraums für je 3 Tage:
1. bei einer Liegezeit bis zu 15 Tagen 1,6 Pf.,
2. bei längerer Liegezeit:

a) vom 16. bis zum 30. Tage	1,7	„
b) vom 31. bis zum 45. Tage	1,8	„
c) vom 46. bis zum 60. Tage	1,9	„
d) vom 61. bis zum 75. Tage	2,0	„
e) vom 76. bis zum 90. Tage	2,1	„
f) vom 91. Tage ab	2,5	„

Dieser Nachtrag tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Berlin, den 12. September 1907.

Der Finanzminister.
J. V.: (gez.) Dombois.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: (gez.) Lusensky.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten
J. A.: (gez.) Peters.

891. Im Anschluß an unseren Erlaß vom 24. Juni d. Js. M. f. H. u. G. IV 5127/M. d. g. A. U. III A 1620 (HMBl. 1907 S. 244 ff., Zentralblatt f. d. ges. Unterr.-Verw. 1907 S. 563 ff.), betreffend die Ausbildung als Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde, bemerken wir, daß die von uns noch zu erlassenden neuen Prüfungsordnungen erstmalig im Herbst 1908 zur Anwendung kommen werden. Die letzten Prüfungen nach den bisherigen Prüfungsordnungen sind im Frühjahr 1908 abzuhalten; zu ihnen können zugelassen werden alle Bewerberinnen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober d. Js. begonnen, sowie alle wissenschaftlichen Lehrerinnen, die auf ihre Ausbildung als Handarbeitslehrerin mindestens ein halbes Jahr verwandt haben.

Vom Herbst 1908 ab werden zu den Prüfungen nur noch solche Bewerberinnen zugelassen, die nach den Bestimmungen vom 24. Juni d. Js. ausgebildet sind.

Berlin, den 11. Oktober 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Simon.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzialsteuerdirektors.

892. Auf dem Bahnhofe in Cottbus ist eine zum Hauptamtsbezirke Cottbus gehörige selbständige Zollabfertigungsstelle errichtet worden, die die amtliche Bezeichnuug „Hauptsteueramt Cottbus, Zollabfertigungsstelle am Bahnhof“ führt.

Der neuen Abfertigungsstelle, bei welcher die gesamten Zollabfertigungen in Cottbus einschließlich der Postzollabfertigungen und der steueramtlichen Abfertigungen der mit der Bahn eingehenden Branntweinsendungen stattfinden, sind die gleichen Abfertigungsbefugnisse, wie sie das Hauptsteueramt Cottbus besitzt, beigelegt.

Berlin, den 22. Oktober 1907.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

893. Der Herr Minister hat am 12. Oktober 1907 dem Berlin—Brandenburger Heilstättenverein für Lungenkranke zu Berlin die Erlaubnis erteilt, zur Förderung seiner Zwecke eine Verlosung von goldenen und silbernen beziehungsweise mit Juwelen verzierten Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben. Es sollen 120000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben werden und 3787 Gewinne im Gesamtwerte von 150000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Die Herren Landräte und die städtischen Polizeiverwaltungen wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Frankfurt a. O., den 23. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

894. Der Herr Minister hat am 7. Oktober dies. Js. dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen in Königsberg die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Mai 1908 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 3095 Gewinne im Gesamtwerte von 86510 Mark zur Ausspielung gelangen.

Frankfurt a. O., den 22. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

895. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Dachdeckergewerbe, deren Bezirk den Kreis Lebus umfaßt, mit dem Sitze in Seelow und unter dem Namen „Dachdeckerinnung (Zwangsinnung) zu Seelow“ errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. O., den 17. Oktober 1907.

Der Regierungs-Präsident.

896. Gemäß § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874/30. März 1880 erkläre ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den alten linksseitigen Warthearm, welcher gegenüber dem Dorfe Pollychen, Kreis Landsberg a. W., bei km 277 gelegen ist, auf die Dauer von 5 Jahren, und zwar vom 1. November 1907 bis Ende Oktober 1912, zum Laichschonrevier. Die Schonzeit für dieses Gewässer setze ich auf die Zeit vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres fest, indem ich gleichzeitig auf §§ 30, 31 und 50^5 a. a. O. verweise.

Frankfurt a. O., den 18. Oktober 1907.

Der Regierungs-Präsident.

897. Dem Arzt Dr. **Stein** in Alt-Carbe habe ich die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke erteilt. Die Hausapotheke ist nach der amtlichen Besichtigung am 19. d. Mts. eröffnet worden.

Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1907.

Der Regierungs-Präsident.

898. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf

Montag den 3. Februar 1908

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 58

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen Vorstehendes möglichst weiter publizieren.

Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung des Bezirks-Ausschusses zu Frankfurt a. O.

899. Der Schluß der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. erfolgt in diesem Jahre mit Ablauf des 16. November.

Frankfurt a. O., den 26. Oktober 1907.

Der Bezirksausschuß.
Pollack.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

900. Am 23. Oktober ist in der zum Landbestellbezirk der Kaiserlichen Postagentur in Richnow (Kr. Soldin) gehörigen Försterei Kienitz eine Telegraphenhilfstelle mit öffentlicher Sprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Personal-Nachrichten.

901. Der Gerichtsassessor **Boddin** ist von Frankfurt a. O. nach Greifswald versetzt.

902. Dem Direktor der höheren Fachschule für Textilindustrie, Professor **Ehrhardt** in Sorau N.-L., sind die Geschäfte eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. auftragsweise übertragen worden.

903. Der Kandidat des höheren Lehramts **Distler** ist vom 1. Oktober 1907 ab als Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Landsberg a. W. angestellt worden.

904. Der Kandidat des höheren Lehramts **Radicke** in Forst i. L. ist vom 1. Juli d. Js. ab als Oberlehrer an dem Reform-Realgymnasium dortselbst angestellt worden.

905. Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. **Pfeiffer** ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an dem Gymnasium in Guben angestellt worden.

906. Dem Fräulein Gertrud **Landeck** in Binkendorf, Kreis Sorau, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

907. Dem Fräulein Margarete **Karbe** in Massin, Kreis Landsberg a. W., ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

908. Uebertragen sind dem Ober-Postpraktikanten **Hosäus** in Frankfurt (Oder) eine Stelle für Postinspektoren bei dem Postamte in Neustadt (Oberschlesien) und dem Ober-Postpraktikanten **Nachtigal** in Schneidemühl eine Stelle für Ober-Postpraktikanten bei der Ober-Postdirektion in Frankfurt (Oder).

Versetzt sind der Postassistent **Koppe** von Cottbus nach Sternberg (Bz Ffo.) und der Postassistent **Schulz** von Driesen nach Kleeberg (Kreis Arnswalde), beide unter Ernennung zu Postverwaltern.

Ernannt sind zum Ober-Telegraphensekretär der Telegraphensekretär **Matthes** in Landsberg (Warthe), zu Ober-Postsekretären die Postsekretäre **Gutsche** in Guben und **Causse** in Lübben (Lausitz).

909 Der bisherige Pfarrer Georg Gottlieb Martin **Janke** in Stegers (Westpreußen) ist zum Pfarrer der Parochie Alt-Rüdnitz, Diözese Königsberg Nm. I, bestellt worden.

910. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Brügge, Diözese Soldin, durch Versetzung des Pfarrers **Lesko**. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Vermischtes.

911. General-Versammlung

Donnerstag den 7. November mittags 12 Uhr im Sitzungssaal 3 A der Königl. Regierung.

Tagesordnung.

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes (§ 11 der Statuten).
2. Wahl des Vorstandes (§ 7 daselbst).
3. Geschäftliche Mitteilungen.

Gäste haben Zutritt.

Frankfurt a. O., den 22. Oktober 1907.

Der Vorstand des Vereins Lutherstiftung.

Zur Beachtung! Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort bei der zuständigen Postbehörde erfolgt. Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.